

ZH_OBERGERICHT RT160210 vom 31. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160210

FR: ZH_OBERGERICHT RT160210 du 31 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT160210 del 31 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 10. November 2016 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 8 (Zahlungsbefehl vom 4. August 2016) gestützt auf einen zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag (Urk. 5/2, Urk. 8/8) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 21'688.– nebst Zins zu 5 % seit 27. Juli 2016 (Urk. 13). b) Mit Eingabe vom 10. Dezember 2016 (hierorts am 15. Dezember 2016 eingegangen) erhob der Gesuchsgegner innert Frist Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit den folgenden Anträgen (Urk. 11): " 1. Die provisorische Rechtsöffnung sei nicht zu erteilen.

E. 2

Die Angelegenheit sei eventuell nochmals zu überprüfen.

E. 3

a) Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Begründet im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO bedeutet, dass der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Beschwerdeführer nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz gemachten Ausführungen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz ohne weiteres verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die erstinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat dabei im Einzelnen – in der Beschwerde selbst – darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid seiner Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.). b) Die Eingabe des Gesuchsgegners ist als Beschwerde unzureichend, da sich dieser mit der Urteilsbegründung der erstinstanzlichen Rechtsöffnungsrichterin nicht konkret auseinandergesetzt hat. Lediglich vorzubringen, die in der Ur-

- 4 - teilservägung 2.5 wiedergegebene Aussage der Gesuchstellerin, sie habe Fr. 2'000.– sowie Fr. 1'000.– nicht erhalten, sei gelogen (Urk. 11), genügt nicht. Der Gesuchsgegner hätte hierzu darlegen müssen, wieso diesbezüglich der Sachverhalt durch die erstinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin offensichtlich unrichtig festgestellt worden sei.

Dasselbe gilt für sein Vorbringen, die Gesuchstellerin habe im erstinstanzlichen Verfahren wahrheitswidrig behauptet, unter anderem den iranischen Check (Rial 2'000'000'000.–, was in etwa Fr. 70'000.– entspreche) verloren bzw. nie erhalten zu haben (mit Verweis auf Urk. 13 S. 3 E. 2.4 unten und E. 2.5 oben; Urk. 11). Seine hierzu in der Beschwerdeschrift (Absätze 2 und 3) vorgebrachten Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind – wie bereits ausgeführt – aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren nicht mehr zulässig.

E. 4

Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.